



Präambel und Nutzungsbedingungen zum Leihvertrag eines digitalen Endgerätes

An der Hannah-Arendt-Schule Flensburg werden digitale Hilfsmittel im Unterricht eingesetzt. Für den Fall, dass ein eigenes digitales Endgerät für eine Teilnahme am digitalen Unterricht nicht vorhanden und die Anschaffung aus eigenen privaten Mitteln nicht möglich ist, stellt die Schule bzw. der Schulträger Schülerinnen und Schüler jeweils leihweise ein digitales Endgerät bereit. Ein entsprechender Bedarf ist von den Sorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen oder Schülern angezeigt und seitens der Schule vor Abschluss dieses Leihvertrags und der Aushändigung des Leihgeräts bestätigt worden.

Dieser Vertrag bildet die Grundlage der kostenfreien Aushändigung des digitalen Endgeräts. Der Vertrag enthält zudem Verpflichtungen, die von den Vertragsparteien zu erfüllen bzw. einzuhalten sind.

Die Mittel für die Finanzierung dieses Gerätes resultieren aus dem zwischen Bund und Ländern geschlossenen „Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ (sog. Sofortausstattungsprogramm) sowie dem „Landesprogramm DigitalPakt SH – Sofortausstattungsprogramm“.

1. Ausleihe und Rückgabe

- (1) Das Leihgerät wird dem Entleiher oder der Entleiherin zum Zweck der Teilnahme am digitalen Fernunterricht (einschließlich Vor- und Nachbereitung) beziehungsweise während des Corona-bedingt eingeschränkten Schulbetriebs) zur Verfügung gestellt
- (2) Der Entleiher oder die Entleiherin hat das Leihgerät unverzüglich nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist an den Verleiher zurückzugeben.
- (3) Der Entleiher oder die Entleiherin ist unabhängig von Absatz 2 zur unverzüglichen Rückgabe des Leihgeräts bei einem dauerhaften Ausscheiden aus dem Schulbetriebs des Verleihers, insbesondere Schulabschluss oder Schulwechsel, verpflichtet.
- (4) Der Verleiher kann diesen Vertrag jederzeit kündigen und das Leihgerät unverzüglich zurückfordern. Dabei hat der Verleiher den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit insbesondere den Zweck des Absatz 1 zu beachten.
- (5) Der Zustand des Leihgeräts ist vor der jeweiligen Übergabe durch die Vertragsparteien schriftlich in der Anlage 01 festzuhalten.



2. Nutzungsbedingungen

- (1) Das Leihgerät darf allein von dem Entleiher oder von der Entleiherin ausschließlich für schulische Zwecke im Rahmen des Unterrichts verwendet werden. Eine private Nutzung des Leihgeräts ist unzulässig. Das Gerät darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Die Nutzungsordnung (Anlage 02) enthalten nähere Regelungen zur Nutzung und zum Umgang mit dem Leihgerät insbesondere auch hinsichtlich des Einsatzes im Unterricht. Die Nutzungsordnung ist Bestandteil dieses Vertrags.
- (3) Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung liegt es je nach Sachlage im Ermessen der Klassenlehrerin bzw. des Klassenlehrers oder der Schulleiterin bzw. des Schulleiters notwendige Maßnahmen zu ergreifen (siehe Anlage 02).

3. Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Nutzung des Leihgeräts sind, ebenso wie die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Vertragsschlusses und bei der Nutzung des Leihgeräts, in der Anlage 03 enthalten. Diese Anlage ist Bestandteil dieses Vertrags.

4. Auskunfts- und Vorlagepflicht

Der Entleiher oder die Entleiherin verpflichtet sich, zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihgerätes zu geben und das Leihgerät jederzeit insbesondere zu Zwecken von Wartung und Pflege vorzulegen.

5. Haftung und Sorgfaltspflichten

- (1) Die Haftung des Verleihers ist auf Vorsatz und die gesetzlich zwingenden Fälle beschränkt. Insbesondere übernimmt der Verleiher keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit des Leihgeräts während der Vertragslaufzeit und eine eventuelle Bereitstellung eines Ersatzgerätes.
- (2) Der Entleiher oder die Entleiherin ist verpflichtet, das Leihgerät sachgemäß und mit besonderer Sorgfalt zu behandeln und haftet ab Übergabe nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für jede schuldhafte Verschlechterung, Verlust oder Untergang des Leihgerätes. Veränderungen oder Verschlechterungen der geliehenen Sache, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Entleiher oder die Entleiherin nicht zu vertreten.



- (3) Jede bei dem Leihgerät eintretende Beschädigung oder Veränderung sowie ein etwaiger Verlust des Leihgerätes sind der Schule unverzüglich mitzuteilen. In der Nutzungsordnung sind dazu nähere Regelungen enthalten.
- (4) Der Entleiher oder die Entleiherin ist verpflichtet, das Leihgerät vor jeder Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzbeeinträchtigung von dritter Seite zu schützen. Er oder sie hat die Schule von einer zu befürchtenden Maßnahme dieser Art unverzüglich in Kenntnis zu setzen und das Leihgerät gegebenenfalls auf eigene Kosten auszulösen.
- (5) Die entleihende Person haftet bei Verlust oder Beschädigung für alle Schäden, die an dem benutzten Gerät entstehen und die in ursächlichen Zusammenhang mit der Benutzung stehen, und zwar in Höhe des Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungspreises. Es wird eine private Haftpflichtversicherung empfohlen.

6. Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmungen sind durch rechtswirksame und durchsetzbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien verfolgten Zweck bzw. den Absichten der Vertragsparteien angesichts von Sinn und Zweck dieses Vertrages, hätten sie die Unwirksamkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit der jeweiligen Bestimmungen erkannt, möglichst nahekommen. Regelungslücken in diesem Vertrag gelten als durch eine Bestimmung geschlossen, welche die Vertragsparteien nach Treu und Glauben vereinbart hätten, hätten sie die von diesem Vertrag nicht erfasste Angelegenheit bedacht.
- (2) Änderungen, Ergänzungen, Kündigung oder die Aufhebung dieses Vertrages sind schriftlich abzufassen.